

Satzung des

Freundeskreises zur Förderung der Zentralstelle für Personen- und Familiengeschichte e. V.

I. Name und Ziele

§1 Name, Zweck des Vereins und Geschäftsjahr

1. Der Freundeskreis zur Förderung der Zentralstelle für Personen- und Familiengeschichte e.V. hat seinen Sitz in Frankfurt und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen werden.
2. Der Verein bezweckt in Fortführung der Arbeit des im Jahre 1904 gegründeten, im Vereinsregister Leipzig unter VR 706 eingetragen gewesenen Vereins die Erhaltung und Förderung der gemeinnützigen rechtsfähigen Stiftung „Zentralstelle für Personen- und Familiengeschichte – Institut für Genealogie“ in Berlin.
3. Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§2 Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern;
- b) korrespondierenden Mitgliedern;
- c) Ehrenmitgliedern;
- d) Ehrenförderern.

§3 Ordentliche Mitglieder

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft soll schriftlich durch zwei Vereinsmitglieder unterstützt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Vereinigungen und Institute können gleichfalls die ordentliche Mitgliedschaft erwerben.
3. Mit Beginn der Mitgliedschaft erfolgt die Beitragszahlung.

§4 Korrespondierende Mitglieder

Zum korrespondierenden Mitglied kann der Vorstand Personen ernennen, denen der Verein eine wesentliche Förderung seiner wissenschaftlichen Arbeit verdankt.

§5 Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann der Vorstand solche Personen ernennen, die sich um die Stiftung „Zentralstelle für Personen- und Familiengeschichte“ und die deutsche Genealogie hervorragende Verdienste erworben haben.

§6 Ehrenförderer

Zu Ehrenförderern kann der Vorstand Personen ernennen, die die Belange des Vereins oder der Stiftung auf materiellem Gebiet durch besondere Leistungen gefördert haben.

§7 Beitragspflicht

1. Zur Deckung der Vereinsausgaben haben die ordentlichen Mitglieder einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Hauptversammlung festgesetzt wird. Die Beiträge sind dem Schatzmeister kostenfrei zu überweisen; rückständige Beiträge können durch Postnachnahme erhoben werden. Der Mitgliedbeitrag ist bis zum 31.03. eines jeden Jahres zu zahlen.
2. Der Vorstand ist befugt, Mitgliedern, die wegen wirtschaftlicher Notlage nicht dazu in der Lage sind, die vollen Beiträge zu entrichten, diese auf Antrag ganz oder teilweise zu erlassen oder zu stunden.
3. Korrespondierende Mitglieder, Ehrenmitglieder und Ehrenförderer bleiben beitragsfrei.

§8 Austritt aus dem Verein

Der Austritt aus dem Verein ist zum Jahresende unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Auszutretende ist verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr voll zu entrichten. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod.

§9 Ausschluss aus dem Verein

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen; a) bei Schädigung der Interessen des Vereins oder der Stiftung; b) bei strafrechtlicher Verurteilung wegen einer ehrenrührigen Handlung sowie wegen eines Verhaltens, durch das sich ein Mitglied in der Öffentlichkeit verächtlich gemacht hat.
2. Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht dem Betroffenen die Anrufung der Mitgliederversammlung (§ 12, 13) binnen zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides zu.

§10 Streichung

Wer mit zwei fälligen Jahresbeiträgen in Verzug ist, ist vom Schatzmeister unter Hinweis auf diese Bestimmung und unter Setzung einer angemessenen Frist zu mahnen. Nach fruchtlosem Verlauf kann der Vorstand Streichung verfügen.

III. Organe

§11 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand.

§12 Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung muss spätestens am vierzehnten Tag vor dem Versammlungstage zur Post gegeben oder per Email bekannt gegeben werden.
2. Im Übrigen sind außerordentliche Mitgliederversammlungen binnen eines Monats einzuberufen, wenn es schriftlich von mindestens 20% der Mitglieder verlangt wird.
3. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird ist vom Schriftführer und von mindestens einem anwesenden Vorstandsmitglied für die Richtigkeit abzuzeichnen.

§13 Hauptversammlung

1. In jedem Jahr findet eine Hauptversammlung statt. In dieser wird vom Vorstand
 - a) über die Arbeit des abgelaufenen Jahres ein zusammenfassender Bericht erstattet,
 - b) ein Kassenbericht gegeben, mit dessen Vorlage der Vorstand seine Entlastung beantragt.
2. Die Hauptversammlung beschließt:
 - a) über die Entlastung des Vorstandes, insbesondere;
 - b) über seine Rechnungsführung;
 - c) über die Grundzüge der Arbeit des Vereins und der Stiftung „Zentralstelle für Personen- und Familiengeschichte“;
 - d) über Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - e) über Neubesetzung des Vorstandes des Vereins und der sonstigen Ämter nach Maßgabe § 16 Abs. 2.

§14 Stimmenberechtigung

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder gefasst. Mitglieder, die ihren Wohnsitz außerhalb des Vereinssitzes haben, können ihre Stimme schriftlich abgeben oder anderen Mitgliedern Vollmacht erteilen. Keinem Mitglied dürfen mehr als zehn Vollmachten erteilt werden. Jede Vollmacht soll bestimmte Weisungen des Vollmachtgebers zur Abgabe seiner Stimme zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung enthalten.
2. Soweit Wahlen nicht durch Zuruf der Mitgliederversammlung gebilligt werden und soweit Einspruch gegen die offene Abstimmung erhoben wird, erfolgen sie schriftlich in geheimer Wahl.
3. Für den Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von zwei Drittel sämtlicher Mitglieder.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Erhebung außerordentlicher Umlagen bedürfen der Zustimmung durch mindestens zwei Drittel der in der Versammlung vertretenen Stimmen.
5. Eine Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist und mindestens zehn Mitglieder anwesend sind. Ist eine Versammlung nicht beschlussfähig, so ist binnen vier Wochen eine neue Versammlung einzuberufen. Soweit sie dieselbe Tagesordnung hat, ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; hierauf ist bei der Einladung besonders hinzuweisen.

§15 Anfragen und Anträge zu Mitgliederversammlungen

Anfragen und Anträge, die drei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, falls sie von drei Mitgliedern unterschrieben sind. Beschlüsse und Wahlhandlungen der Mitgliederversammlungen einschließlich der Hauptversammlungen sind in einem besonderen Protokollbuch einzutragen und vom Versammlungsvorsitzenden und einem anderen Versammlungsteilnehmer zu unterzeichnen.

§16 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Die Vertretung der Vorstandsmitglieder regelt der Vorstand unter sich.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
3. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von zwei Mitgliedern beschlussfähig. Seine Beschlussfassung kann auch schriftlich erfolgen. Zur Vertretung des Vereins nach außen ist die Mitwirkung des Vorsitzenden und eines weiteren Vorstandsmitgliedes erforderlich und ausreichend.

§17 Beisitzer

1. Außer dem dreigliedrigen Vorstand (§ 16) werden von der Hauptversammlung gleichfalls für die Dauer von drei Jahren mindestens zwei, höchstens fünfzehn Beisitzer gewählt.
2. Der Vorstand (§ 16) und die Beisitzer (§ 17 Abs. 1) bilden gemeinsam den Verwaltungsrat der rechtsfähigen Stiftung „Zentralstelle für Personen- und Familiengeschichte“ zu Berlin gemäß deren Satzung § 17 Abs. 3 gilt entsprechend.

§18 Ausführung und Handhabung von Ämtern, Auslagen und Niederschriften

1. Die Ämter des Vorstandes und der Beisitzer sind Ehrenämter. Vorstandsmitglieder und Beisitzer haben Anspruch auf Ersatz ihrer baren Auslagen, soweit diese vom Vorstand zuvor als notwendig anerkannt sind.
2. Über die Verhandlungen des Vorstandes sowie des Verwaltungsrates soll eine Niederschrift angefertigt werden, die vom Vorsitzenden sowie mindestens von einem weiteren Verhandlungsteilnehmer zu unterzeichnen ist.

§19 Vorsitzender

1. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter leitet die Verhandlungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen.
2. Er beruft den Vorstand, so oft dies die Geschäftslage erfordert, insbesondere dann, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes dieses beantragen.

§20 Schatzmeister

1. Dem Schatzmeister liegt die Haushaltsführung des Vereins ob. Gegen seine Stimme soll der Vorstand Ausgaben nicht beschließen.
2. Der Haushalt der Stiftung „Zentralstelle für Personen- und Familiengeschichte“ ist durch diese selbst zu führen, getrennt vom Vereinshaushalt.
3. Einen Monat vor der Hauptversammlung hat der Schatzmeister dem Vorstand einen Haushaltsbericht zur Vorprüfung vorzulegen.

§21 Sonderbeauftragte

1. Der Vorstand kann für besondere Arbeitsgebiete Sonderbeauftragte bestellen.
2. Diesen Sonderbeauftragten kann der Vorstand, soweit sie nicht bereits Vorstandsmitglieder sind, die Zeichnungsbefugnis für ihr Arbeitsgebiet verleihen. Vertragliche, insbesondere finanzielle Verpflichtungen des Vereins bedürfen jedoch der Einwilligung des Vorstandes.
3. Die Sonderbeauftragten bleiben dem Vorstand für ihre Tätigkeit verantwortlich, rechenschaftspflichtig und an seine Weisungen gebunden.

§22 Weitere Ämter im Verein

Für die Hauptprüfung des Vereinshaushaltes und des Haushaltes der Stiftung werden von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer bestellt, die der Hauptversammlung über das Prüfungsergebnis berichten.

IV. Vermögensbindung

§23 Vermögen

1. Die Einnahmen des Vereins dürfen nur für die in § I festgelegten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Zuwendungen an Mitglieder oder sonstige Personen, die nicht den Ersatz barer Auslagen betreffen, dürfen aus etwaigen Gewinnen des Vereins weder während der Mitgliedschaft noch beim Ausscheiden der Mitglieder oder bei der Auflösung des Vereins gewährt werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Stiftung „Zentralstelle für Personen- und Familiengeschichte - Institut für Genealogie“, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
4. Bei Auflösung des Vereins sind 3 Liquidatoren durch die Mitgliederversammlung zu bestimmen.

V. Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt mit der Gründung des Vereins am 14.10.2006 in Kraft.